

Reglement zum Sozialfonds der Einwohnergemeinde Schöpfheim

vom 29. Juni 2017

1. Die Einwohnergemeinde Schüpfheim verfügt über einen Sozialfonds, der zur Zeit aus folgenden Quellen gespeisen wird:

- Vermächtnis von Frau Hedwig Minder-Müller
- Vermögen des Armenvereins Schüpfheim

Zur Zeit der Errichtung belief sich das Kapital des Sozialfonds auf ca. Fr. 620'000.00.

Der Fonds kann jederzeit durch weitere Legate, Vermächtnisse oder Vergabungen gespeisen werden.

Die Aufsicht über den Sozialfonds erfolgt durch den Gemeinderat Schüpfheim. Die Rechnungsführung, inkl. Zahlungsverkehr obliegt der Abteilung Finanzen. Das Vermögen ist sicher, werterhaltend und ertragsbringend anzulegen. Die Anlage obliegt der Abteilung Finanzen. Bei Anlagen über Fr. 50'000.00 ist die Genehmigung des Gemeinderates von Schüpfheim einzuholen.

2. Über das Fondskapital verfügen:

- ein Mitarbeiter der Verwaltung zusammen mit dem zuständigen Abteilungsleiter bis zu Fr. 3'000.00
- der zuständige Abteilungsleiter zusammen mit dem Geschäftsführer von mehr als Fr. 3'000.00 bis Fr. 10'000.00
- der Gemeinderat von Schüpfheim für Beträge von mehr als Fr. 10'000.00

Pro Jahr sollen nicht mehr als Fr. 20'000.00 durch die Verwaltung ausgegeben werden. Ansonsten bedarf es eines Gemeinderatsbeschlusses.

3. Der Sozialfonds ist in der Rechnung der Einwohnergemeinde Schüpfheim als Passivum separat aufzuführen. Der Fonds ist jährlich von der Revisionsstelle der Einwohnergemeinde Schüpfheim zu überprüfen.

4. Die Mittel des Sozialfonds sollen ausschliesslich zur Hilfe für bedürftige Einwohner und Bürger von Schüpfheim sowie zur Unterstützung von lokalen und regionalen Institutionen und Werken im Bereich der sozialen Wohlfahrt, der Gesundheit, der Bildung und von Kultur und Sport innerhalb der Gemeinde Schüpfheim, sowie der Region, verwendet werden. Die Ausgaben sollen einmalig (nicht wiederkehrend) und nachhaltig sein, bei einer Einzelfallhilfe den Betrag von Fr. 10'000.00 nicht übersteigen und es dürfen keine Gemeindeaufgaben an den Fonds delegiert werden.

Das Fondskapital darf nicht unter Fr. 500'000.00 fallen. Es liegt aber in der Kompetenz des Gemeinderates, bei ausserordentlichen Bedürfnissen oder ausgesprochenen Notfällen wie Katastrophen, Kriegszustand etc. auch auf das Kapital des Fonds oder Teile davon zurückzugreifen. Das Kapital ist aber in der Folge nach Möglichkeit wieder aufzustocken.

5. Bei allfälliger Liquidation des Fonds ist das vorhandene Vermögen für die sozialen Belange in der Gemeinde Schüpfheim zu verwenden.

6. Dieses Reglement wird durch den Gemeinderat von Schüpfheim erlassen und ist von ihm jederzeit abänderbar.

7. Die Reglemente vom 29. August 2002 und 24. Mai 2008 werden infolge Anpassungen aufgehoben.
Ebenfalls werden mit dem neuen Reglement alle bisherigen Gemeinderatsbeschlüsse aufgehoben.

Schüpfheim, 29. Juni 2017

Gemeinderat Schüpfheim

Christine Bouvard Marty
Gemeindepräsidentin

Willy Schmid
Gemeindeschreiber